

Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Gefahrenabwehrverordnung) vom 13.12.2001 (Fn 1)

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV. NRW. S. 135) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05. 2004 (GV. NRW. S. 229) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 16.12.2004 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Gefahrenabwehrverordnung) vom 13.12.2001 erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung, im folgenden auch Verkehrsflächen oder nur Straßen genannt, sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Brückengeländer, Gräben, Tunnel, Parkplätze, Rad- und Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Stützmauern und der Luftraum über der Straße.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung, im folgenden auch nur Anlagen genannt, sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Sportplätze, Friedhöfe und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung, im folgenden auch nur Flächen genannt, sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Kanalisationen und andere Entwässerungseinrichtungen, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Standbilder, Plastiken, Litfasssäulen, Anschlagtafeln, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden, Flächen für die Brauchtumspflege und Flächen, auf denen die von der Stadt Grevenbroich veranstalteten Märkte und Ausstellungen regelmäßig stattfinden.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend auch für Kirchen, Synagogen, Moscheen und deren Nebengebäude, Kapellen, Bilderstöcke, Fußfälle, für die Nebengebäude jedoch nur, wenn sie nicht gleichzeitig profanen Zwecken dienen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

§ 3

Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Die öffentlichen Anlagen sind schonend zu behandeln. Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Brunnen, fließende und stehende Gewässer, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die in Abs. 2 genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- (4) Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.
- (5) Das Sammeln von Holz, Früchten oder Pilzen ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters gestattet.
- (6) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis des Bürgermeisters nicht durchgeführt werden.

§ 4

Fahrzeuge in öffentlichen Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befahren werden. Der Bürgermeister kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.

§ 5

Tiere in öffentlichen Anlagen

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Kinderspielplätzen und Gewässern fernzuhalten.
- (2) Der begehbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden.
- (3) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische dürfen nicht gefangen, gejagt oder sonstwie belästigt werden.

§ 6

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 7

Verbot des Durchsuchens von Abfall und Sammelgut

Papierkörbe in öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für genehmigte Sammelgutbehältnisse der Träger der Wohlfahrtspflege für Altkleider, Textilien, Schuhe, usw.. Dies gilt auch, soweit das Sammelgut nicht in Sammelgutbehältnisse eingeworfen, sondern zum Abholen bereitgestellt wird.

§ 8 (Fn 3)
(gestrichen)

§ 9

Verunreinigungsverbot, Beseitigungspflicht

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist,
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten,
4. Das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Stadt Grevenbroich – Fachbereich Öffentliche Ordnung oder Fachbereiche Feuerwehr, Bau- und Garten/Umwelt – ; außerhalb der allgemeinen Dienststunden dem Bereitschaftsdienst oder der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen,
5. Der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand Straßen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 Metern die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 10 (Fn 4)
(gestrichen)

§ 10a (Fn 2)

Brauchtumsfeuer

(1) Von dem Verbot des Verbrennens sowie des Abbrennens von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken im Freien wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG die Ausnahme des Verbrennens von Holz zum Zweck der Brauchtpflege (Brauchtumsfeuer) als öffentliche Veranstaltung anlässlich des Osterfestes (Osterfeuer), der Feier des 1. Mai (Maifeuer) und des Gedenkens des Heiligen Martin (Martinsfeuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen. Ein Osterfeuer darf am Karsamstag nach Einbruch der Dunkelheit bis Ostersonntag 02:00 Uhr, ein Maifeuer am 30.04. ab 18:00 Uhr und bis 02:00 Uhr am 1. Mai, ein Martinsfeuer an einem Tag in dem Zeitraum vom 06.11. bis 15.11. von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr, veranstaltet, d.h. in Brand gesetzt und unterhalten werden.

(2) Ein Brauchtumsfeuer darf jedermann auf eigenem Grundstück veranstalten, wenn ein Mindestabstand zwischen Feuerstelle und dem nächsten Gebäude von 25 m eingehalten wird. Schulen, Schulpflegschaften, Kindertagesstätten, Brauchtumsvereine und deren Fördervereine sowie die Kirchengemeinden dürfen Brauchtumsfeuer auf eigenem Grundstück oder auf geeigneten öffentlichen Flächen veranstalten.

(3) Wer ein Brauchtumsfeuer veranstalten will, hat dies dem Bürgermeister - Fachbereich Öffentliche Ordnung - bis spätestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich unter Angabe seines Namens, Vornamens und Anschrift, von Namen, Vornamen und Anschrift mindestens einer weiteren Aufsichtsperson, des Veranstaltungsortes und der -dauer in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Frist zu verzichten. Soll für das Brauchtumsfeuer eine öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, hat der Veranstalter die Nutzungsgenehmigung für diese Fläche der Anzeige beizufügen. Brauchtumsfeuer, die verspätet, unvollständig oder unrichtig angezeigt werden, gelten nicht als nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt, ein Anspruch auf Erteilung einer kostenpflichtigen Einzelgenehmigung besteht nicht.

(4) Es darf nur unbehandeltes, gut abgelagertes Holz verbrannt werden. Die Holzaufschichtung darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Zum Anstecken und zur Unterhaltung des Feuers dürfen Brandbeschleuniger nicht eingesetzt sowie Mineralöle und andere stark rauchentwickelnde Stoffe nicht beigegeben werden. Auf öffentlichen Flächen sind Beschädigungen des Untergrundes und der Umgebung der Feuerstelle durch Auslegen einer ausreichend dicken Schicht aus feuerbeständigem Material zu verhindern. Durch den Verbrennungsvorgang dürfen Gefahren oder Belästigungen für Dritte nicht eintreten. Gegebenenfalls, beispielsweise bei starkem Funkenflug oder starkem Wind, ist das Feuer sofort zu löschen. Die Brandsicherheitsbestimmungen sind einzuhalten, insbesondere ist eine ständige fachkundige Aufsicht durch zwei Personen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu gewährleisten. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Anweisungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevenbroich ist Folge zu leisten. Angefallene Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Der Bürgermeister ist befugt, jederzeit die Veranstaltung eines ordnungsgemäß angezeigten Brauchtumsfeuers zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein öffentliches Interesse oder ein privates Interesse das Interesse des Veranstalters an der Durchführung überwiegt.

§ 11

Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde

(1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Grevenbroich umherlaufen.

(2) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen,

a) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln,

b) in allen öffentlichen Anlagen, soweit sie nicht bereits zu Ziffer a) gehören.

(4) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.

(5) Ausgebildete Blindenhunde, Rettungshunde und Behinderten-Begleithunde unterliegen dem Leinenzwang nur insoweit, als der Zweck ihrer Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

§ 12

Fütterungsverbot für Tauben, Wasservögel und Fische

(1) Im Gebiet der Stadt Grevenbroich ist es verboten, verwilderte Tauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszustreuen, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Wasservögel und Fische zu füttern.

(3) Bei der winterlichen Fütterung von Singvögeln in Hausgärten ist es verboten Futter so auszubringen, dass es auch von Schädigern aufgenommen werden kann.

§ 13

Grob störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu behindern oder zu belästigen, zum Beispiel:

- 1) aggressives Betteln,
- 2) Lagern und Nächtigen,
- 3) rauschbedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit.

(2) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf allen Kinderspielplätzen verboten.

(3) Es ist untersagt, gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen von Kirchen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen, auszuüben.

§ 14

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder gegebenenfalls separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 15

Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Duldungspflichtige ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 16

Ausnahmen und Befreiungen

Der Bürgermeister kann auf schriftlichen Antrag eine vorgesehene Ausnahme von den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zulassen oder eine Befreiung von den zwingenden Verbotsnormen erteilen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Gefahrenabwehrverordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung kann mit Auflagen versehen werden. Durch eine erteilte Ausnahmegenehmigung oder Befreiung werden Erfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften nicht berührt.

§ 17 (Fn 3)

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Satz 1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert,

2. entgegen § 2 Satz 2 – auch durch eine pflichtwidrige Unterlassung – die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen durch andere vereitelt oder beschränkt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Pflanzungen oder Rasenflächen betritt oder die in Abs. 2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 6. entgegen § 3 Abs. 4 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Behälter wirft,
 7. entgegen § 3 Abs. 5 Holz, Früchte oder Pilze ohne Erlaubnis der Stadt Grevenbroich sammelt,
 8. entgegen § 3 Abs. 6 in öffentlichen Anlagen die dort genannten Tätigkeiten ohne besondere Erlaubnis der Stadt Grevenbroich ausübt,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt,
 11. entgegen § 5 Abs. 1 Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Kinderspielplätzen und Gewässern fernhält,
 12. entgegen § 5 Abs. 2 die Verunreinigung des begehbaren Teils von öffentlichen Wegen und Plätzen mit Hundekot zulässt,
 13. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere fängt, jagt oder sonstwie belästigt,
 14. entgegen § 6 Abs. 1 Kinderspielplätze nutzt,
 15. entgegen § 6 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen die dort genannten Aktivitäten außerhalb der hierfür besonders vorgesehenen Flächen ausübt,
 16. entgegen § 6 Abs. 4 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt,
 17. entgegen § 7 Papierkörbe, Sammelgutbehältnisse oder bereitgestelltes Sammelgut durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
 18. (gestrichen)
 19. (gestrichen)
 20. (gestrichen)
 21. (gestrichen)
 22. es unterlässt, die Verunreinigungsverbote gemäß § 9 Abs. 1 Ziffern 1 – 5 zu beachten,
 23. es entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 unterlässt, seiner Beseitigungspflicht nachzukommen,
 24. es als Verursacher entgegen § 9 Abs. 1 Ziffer 4 unterlässt, die erforderlichen Maßnahmen gegen das Eindringen von Stoffen in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu ergreifen oder nicht rechtzeitig ergreift,
 25. entgegen § 9 Abs. 1 Ziffer 4 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 26. es entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 unterlässt, Abfallbehälter aufzustellen oder in dem Umkreis von 50 Metern die Rückstände einzusammeln,
 27. gegen § 11 Abs. 1 einen Hund oder ein anderes Tier ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
 28. entgegen § 11 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
 29. entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund nicht an der Leine führt,
 30. entgegen § 11 Abs. 4 die zulässige Länge der Leine überschreitet,
 31. entgegen § 12 Abs. 1 Tauben füttert oder Futter ausstreut, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,
 32. entgegen § 12 Abs. 2 Wasservögel und Fische füttert,
 33. entgegen § 13 Abs. 1 andere behindert oder belästigt,
 34. entgegen § 13 Abs. 2 alkoholische Getränke auf Kinderspielplätzen zu sich nimmt,
 35. entgegen § 13 Abs. 3 gewerbliche Betätigungen nach § 55 Abs. 2 GewO vor öffentlichen Gebäuden ausübt,
 36. entgegen § 14 die Hausnummerierungspflicht verletzt,
 37. entgegen § 15 die Duldungspflicht verletzt,
 38. einer Auflage nach § 16 Satz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Ausnahmeregelung nach § 10 oder § 10a zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

(4) Die durch vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen eine Bestimmung dieser Verordnung gewonnenen oder erlangten Gegenstände unterliegen der Einziehung.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 18

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – ; Sondernutzungssatzung – vom 28.01.1988 und die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 19

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 25.07.1988, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 03.06.1998, und die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr des unbefugten Plakatierens, Beschriftens, Bemalens oder Besprühens an öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Grevenbroich (Plakatordnung) vom 14.10.1994.

Fn 1 geändert durch Verordnung (1. Änderungsverordnung) vom 28.04.2004, in Kraft getreten am 06.01.2005
geändert durch Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010, in Kraft getreten am 15.04.2010

geändert durch Verordnung (2. Änderungsverordnung) vom 25.07.2011, in Kraft getreten am 04.08.2011

Fn 2 § 10a angefügt durch Verordnung(1. Änderungsverordnung) vom 28.12.2004, in Kraft getreten am 06.01.2005

Fn 3 § 8 und § 17 Abs. 1 Nr. 18 bis 21 aufgehoben durch Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010, in Kraft getreten am 15.04.2010

Fn 4 § 10 aufgehoben durch Verordnung (2. Änderungsverordnung) vom 25.07.2011, in Kraft getreten am 04.08.2011